

03.07.2008

RESOLUTIOSANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 03.07.2008
zu Ltg.-40/R-1-2008
-Ausschuss

der Abgeordneten Doppler, Dr. Krismer-Huber und Waldhäusl

zum Rechnungsabschluss des Landes Niederösterreich für das Jahr 2007, Ltg.-40/R-1-2008

betreffend die **Zusammenführung der Krankenversicherungsträger**

In Art. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens wurde festgelegt, „weiterhin eine Bundesgesundheitsagentur mit einer Bundesgesundheitskommission und Landesgesundheitsfonds mit Gesundheitsplattformen auf Länderebene zur regionen- und sektorenübergreifenden Planung, Steuerung und zur Sicherstellung einer gesamthaften Finanzierung des gesamten Gesundheitswesens einzurichten“.

Damit haben sich der Bund und die Länder verpflichtet, die Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens dezentral auf Länderebene zu organisieren. Wesentliche Entscheidungen müssen in den Gesundheitsplattformen einvernehmlich zwischen dem Land und den SV-Trägern im Land beschlossen werden (Art. 19 und Art 31 der 15a-Vereinbarung). Die Gesundheitsplattformen in den Ländern sind damit wesentliche Drehscheiben für gesundheitspolitische Weichenstellungen.

Die in der Art. 15a-Vereinbarung festgelegte Struktur wurde im Wesentlichen sowohl vom Bund, als auch von den Ländern gesetzlich umgesetzt. Im Bereich der Sozialversicherungsträger konnte jedoch aufgrund der bestehenden Strukturen im Bereich der Krankenversicherungsträger keine befriedigende Lösung gefunden werden. Neben den in jedem Land vorhandenen Gebietskrankenkassen bestehen nämlich

bundesweite Krankenversicherungsträger. Diese können derzeit in den Gesundheitsplattformen der Länder nicht ständig und nicht direkt vertreten sein.

In Art. 19 Abs. 2 Z.1 der Art. 15a-Vereinbarung ist bloß festgelegt, dass „das Land und Träger der Sozialversicherung zu gleichen Teilen“ in der Gesundheitsplattform vertreten sein sollen.

Gemäß § 84a Abs. 3 ASVG hat derzeit die jeweils örtlich zuständige Gebietskrankenkasse Vertreter/Vertreterinnen in die Gesundheitsplattform des jeweiligen Landesgesundheitsfonds zu entsenden. Dabei hat sie auch auf die Interessen der Betriebskrankenkassen Bedacht zu nehmen. Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, die Pensionsversicherungsanstalt, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, die Sozialversicherungsanstalt der Bauern und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter haben Vertreter/Vertreterinnen in die Gesundheitsplattformen der Landesgesundheitsfonds zu entsenden. Unter Bedachtnahme auf die Anzahl der Vertreter/Vertreterinnen des Landes in der jeweiligen Gesundheitsplattform haben die genannten Sozialversicherungsträger ihre Vertreter/Vertreterinnen gemeinsam zu entsenden, „wobei auf die Wahrung der aus der Selbstverwaltung erfließenden Rechte zu achten ist“.

Diese Regelung wurde gewählt, um die Zahl der Vertreter in den Gesundheitsplattformen auf ein Maß zu beschränken, das eine Entscheidungsfindung überhaupt möglich macht, wobei in Kauf genommen wird, das nicht alle Träger ihr Recht auf Selbstverwaltung voll wahrnehmen können.

Die Struktur der Krankenversicherungsträger steht somit teilweise im Widerspruch zur Struktur der Steuerung des Gesundheitswesens in den Ländern, wie sie in der Art. 15a-Vereinbarung vorgegeben ist. Diesem Umstand kann und soll durch die Zusammenfassung der Krankenversicherungsträger auf Länderebene in einen einzigen Träger

Rechnung getragen werden. Damit könnten zwei wesentliche Akteure auf Länderebene die Steuerungsaufgabe im Einvernehmen durchführen, nämlich der Krankenversicherungsträger und das Land. Die Entscheidungsstrukturen könnten damit wesentlich effizienter gestaltet werden und gleichzeitig wären Einsparungen im Bereich der Verwaltung der Sozialversicherungsträger möglich.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, sich bei der Bundesregierung und beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger für eine Zusammenführung aller Krankenversicherungsträger auf Landesebene einzusetzen.“